

## Allgemeine Bedingungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers EVI Energieversorgung Hildesheim zum Messstellenbetrieb (AB gMSB) gültig ab dem 01.06.2018

### 1 Anwendungsbereich

Die AB gMSB regeln die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung des Messstellenbetriebs von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber EVI für die Entnahme und die Einspeisung von elektrischer Energie durch den Anschlussnutzer/-nehmer bzw. Anlagenbetreiber (weiter: Kunde) auf der Grundlage der Gesetze, insbesondere des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG), des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungs-gesetzes (KWKG).

Die AB gMSB sind Bestandteil des Messstellenvertrages zwischen dem Kunden und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber. Der Messstellenvertrag zwischen EVI und dem Kunden kommt durch Unterzeichnung oder dadurch zustande, dass über die Messlokation Elektrizität aus dem Verteilernetz entnommen wird. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Messstellenvertrag mit dem Kunden besteht oder der Energielieferant des Kunden mitteilt, dass die Regelungen zum Messstellenbetrieb bereits Bestandteil eines kombinierten Vertrages des Energielieferanten mit dem Kunden sind.

### 2 Bedingungen des Messstellenbetriebs und Regelungen zur Messstellennutzung

2.1 Der Messstellenbetrieb umfasst:

- Einbau, Betrieb, Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme,
- Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie,
- Messwertaufbereitung,
- form- und fristgerechte Datenübertragung an berechnete Marktteilnehmer,
- Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen ergeben.

2.2 EVI bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen.

2.3 Fallen Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt zusammen, werden entnommene und eingespeiste sowie, soweit gesetzlich oder behördlich angeordnet, verbrauchte und erzeugte Energie in einem einheitlichen Verfahren gemessen.

2.4 Wird eine Änderung der Messstelle infolge technischer Veränderungen, Veränderungen im Abnahmeverhalten oder Veränderung der installierten Leistung einer Erzeugungsanlage des Kunden erforderlich, kann EVI den Umbau des Zählerplatzes auf Kosten des Kunden verlangen.

2.5 Veranlasst der Kunde einen Zählerwechsel, -einbau oder -ausbau, meldet er dies mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck bei der EVI an. Die Kosten hierfür trägt der Kunde gemäß des auf der Internetseite veröffentlichten aktuellen Preisblatts.

2.6 Die modernen Messeinrichtungen werden in der Regel einmal jährlich nach dem vom Netzbetreiber festgelegten Ableseterminus abgelesen bzw. erfolgen zusätzliche Ablesungen (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) entsprechend den Anforderungen des Stromlieferanten oder Kunden. Die Ablesung erfolgt durch einen Beauftragten der EVI oder nach Aufforderung durch den Kunden selbst. Die Zählerstände teilt EVI dem jeweiligen Stromlieferanten und Netzbetreiber mit.

2.7 Ersatzwerte verwendet EVI nur, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit durch den Kunden übermittelt worden sind.

2.8 In der Regel erfolgt die Messung am vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunkt. Bei Messungen, die nicht am Netzanschlusspunkt erfolgen, sind die durch Verluste entstehenden Abweichungen zu berücksichtigen. Die bei der Messung nicht erfassten Verluste werden in diesen Fällen durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt, den der Netzbetreiber vorgibt. Die Ergebnisse werden einer virtuellen Messlokation (Marktlokation) zugewiesen, deren Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (z. B. der Netznutzung und Stromlieferung) sind.

2.9 Der Kunde gestattet der EVI und ihren Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zum Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Arbeit der EVI erforderlich ist. Dies ist insbesondere zur Prüfung, Wartung oder Instandsetzung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers oder zur Ablesung der Messeinrichtung der Fall. EVI informiert mindestens 2 Wochen im Voraus über den Zutritt durch eine Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang im/am Haus. Bei Bedarf bietet EVI einen Ersatztermin an. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) nicht erforderlich.

2.10 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen teilt er der EVI unverzüglich mit.

2.11 Der Kunde kann eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach Mess- und Eichgesetz verlangen. Das Formular für die Beauftragung der Befundprüfung kann er bei EVI anfordern. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei EVI, sondern bei einem Dritten, informiert er EVI zugleich mit der Antragstellung. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, trägt EVI die Kosten der Nachprüfung, sonst der Antragsteller. Die Kosten für die Prüfung von Messeinrichtungen sind im aktuellen Preisblatt im Internet veröffentlicht. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt EVI die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr

vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus eventuell vorhandenen Parallelmessungen verfügbare Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

2.12 Wenn der Kunde beabsichtigt, einen anderen Messstellenbetreiber zu beauftragen, erklärt er dies EVI in Textform. Die Erklärung muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Kunden sowie bei Unternehmen, die in das Handelsregister eingetragen sind, das Registergericht und die Registernummer,
- die Entnahmestelle mit Adresse, Zählernummer oder der Messlokation mit Adresse und Nummer,
- den Namen und die Anschrift des neuen Messstellenbetreibers sowie bei Unternehmen, die in das Handelsregister eingetragen sind, das Registergericht und die Registernummer, und
- den Zeitpunkt, zu dem der Wechsel vollzogen werden soll.

### 3 Standard- und Zusatzleistungen

3.1 Der Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen umfasst folgende Standardleistungen:

- Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen (ausgenommen Wandler und Tarifschaltschalter) sowie
- eichrechtskonforme Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung sowie
- form- und fristgerechte Datenübertragung sowie
- Abrechnung der Preise für Messstellenbetrieb.

3.2 Für moderne Messeinrichtungen werden folgende Zusatzleistungen angeboten:

- Ermittlung zusätzlicher Messwerte

Die Ermittlung zusätzlicher Messwerte (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) gilt als vereinbart, wenn der Lieferant informiert, dass eine Vereinbarung zu einer häufigeren Abrechnung mit dem Anschlussnutzer besteht.

- Schaltgerät/Tarifschaltung

Der Einsatz von Schaltgerät/Tarifschaltung gilt als vereinbart, wenn im Anschlussverhältnis mit dem Netzbetreiber eine unterbrechbare/steuerbare Verbrauchseinrichtung vereinbart wurde oder wenn beim Kunden eine Tarifschaltung eingebaut ist, die dem Lieferanten die Abrechnung eines Schwachlasttarifes ermöglicht.

- Bereitstellung von Strom- und Spannungswandlern

Die Bereitstellung von Strom- und Spannungswandlern gilt als vereinbart, wenn die zutreffenden technischen Normen (z. B. DIN-, VDE- und EN-Normen) und VDN/VDEW/BDEW/FNN-Richtlinien, die Technischen Anschlussbedingungen oder die ergänzenden technischen Bestimmungen des Netzbetreibers für den Aufbau der elektrischen Anlage einen Strom- bzw. Spannungswandler voraussetzen und EVI diese bereitstellt.

### 4 Entgelte

4.1 Für die Standardleistungen und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs zahlt der Kunde die dafür im Internet veröffentlichten Entgelte. Im Entgelt für den Messstellenbetrieb sind die Kosten für die nach Ziffer 3.1 vom Messstellenbetrieb umfassten Leistungen enthalten.

4.2 Werden neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert, wirkt die Änderung ab dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.

4.3 Die aktuellen Entgelte veröffentlicht EVI im Internet unter [www.evi-hildesheim.de/gmsb](http://www.evi-hildesheim.de/gmsb).

### 5 Abrechnung und Zahlung

5.1 Der Abrechnungszeitraum beginnt mit der Aufnahme des Messstellenbetriebs und der direkten Abrechnung an den Kunden und beträgt in der Regel 12 Monate.

5.2 EVI rechnet grundsätzlich einmal jährlich ab, ist aber berechtigt, Abschlagszahlungen oder Monatsrechnungen zu verlangen.

5.3 Die Zahlung der Entgelte, Steuern und sonstigen Belastungen erfolgt durch Überweisung oder Lastschrift.

5.4 Rechnungen werden ohne Abzug zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktagen nach Zugang der Rechnung. Bei einem verspäteten Zahlungseingang kann EVI Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. EVI kann Verzugskosten pauschal gemäß dem auf der Internetseite veröffentlichten aktuellen Preisblatt in Rechnung stellen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugschaden nachzuweisen.

5.5 EVI kann für den Messstellenbetrieb Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

5.6 Die Verpflichtung zur vollständigen und fristgerechten Zahlung bleibt bei Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung unberührt, es sei denn, es handelt sich um offensichtliche Unrichtigkeiten. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und

Abzlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.

5.7 Für den Fall, dass der Anlagenbetreiber für die Vergütung der eingespeisten elektrischen Energie mit EVI das Gutschriftenverfahren vereinbart hat, erfolgt die Abrechnung des Entgeltes für Messstellenbetrieb für einen vorhandenen Erzeugungszähler im Rahmen der Gutschrift.

## 6 Unterbrechung und Störung des Messstellenbetriebs

6.1 Soweit EVI durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

6.2 Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vor- nahme betriebsnotwendiger Arbeiten, insbesondere im Falle von Störungen, erforderlich ist. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt EVI die Interessen des Kunden angemessen.

6.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist EVI berechtigt, von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen und vier Wochen nach Androhung den Messstellenbetrieb zu unterbrechen oder die Messeinrichtung auszubauen. Die Unterbrechung des Messstellenbetriebes oder der Ausbau der Messeinrichtung wird dem Kunden mindestens zwei Wochen im Voraus angekündigt. EVI wird die durch den Ausbau der Messeinrichtung und Wiederherstellung des Messstellenbetriebs entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

6.4 EVI ist berechtigt, auf Anweisung des Netzbetreibers die notwendigen Handlungen an der Messstelle zur Durchführung einer Unterbrechung vorzunehmen.

6.5 EVI wird die Unterbrechung kurzfristig aufheben, sobald die Gründe dafür entfallen sind und im Falle der Ziffer 6.4 die Zustimmung des Netzbetreibers zur Aufhebung vorliegt.

6.6 Jede Beschädigung der Messeinrichtung teilt der Kunde EVI unverzüglich mit. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf die Messeinrichtung vornehmen oder vornehmen lassen.

## 7 Haftung

7.1 EVI haftet dem Kunden für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet EVI nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Kunden von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

7.2 Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

7.3 Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.4 Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7.5 Die Abs. 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

7.6 Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Abs. 1 bis 5.

## 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

8.1 Der Messstellenvertrag zwischen EVI und dem Kunden läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Vertrag endet automatisch, wenn das Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis beendet wird oder ein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnehmer abgeschlossen wird oder die Regelungen zum Messstellenbetrieb Bestandteil eines Vertrages des Energielieferanten werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Kunden auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.

8.2 Beide Vertragspartner können den Messstellenvertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs schwerwiegend verstoßen wird.

8.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

## 9 Datenschutz und Vertraulichkeit

Die im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs übermittelten oder zugänglich gemachten Daten werden unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus. Details zum Datenschutz finden Sie in der im Internet veröffentlichten Datenschutz-Information der EVI.

## 10 Rechtsnachfolge

Tritt an Stelle der EVI ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Eine erfolgreiche Übertragung der Grundzuständigkeit nach MStG wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht und auf der Internetseite der EVI veröffentlicht.

## 11 Allgemeine Informationspflicht

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann durch den Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Kunde mit seiner Beanstandung an EVI gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. EVI ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin erreichbar.

Der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas ist per Telefon (030 22 480 500), Fax (030 22 480 323) und per E-Mail ([verbraucher-service-energie@bnetza.de](mailto:verbraucher-service-energie@bnetza.de)) zu erreichen.

## 12 Schlussbestimmungen

12.1 Sofern die AB gMSB Verweise auf im Internet veröffentlichte Dokumente enthalten, sind diese unter [www.evi-hildesheim.de](http://www.evi-hildesheim.de) veröffentlicht und werden auf Wunsch zugesandt.

12.2 Änderungen und Ergänzungen der AB gMSB werden im Internet veröffentlicht. Durch Veröffentlichung im Internet werden die Änderungen wirksam.

12.3 Werden Allgemeine Bedingungen für den Messstellenbetrieb mit gesetzlichem Charakter wirksam, haben diese Vorrang vor diesen AB gMSB. Im Übrigen bleibt der Messstellenvertrag unberührt.

12.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Kunde sowie EVI verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

12.5 Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Hildesheim.